

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2018

Nr. 2018/109

Hochwald: Teiländerung und Ergänzung 2017 des Gestaltungsplanes „Seewenweg/Höfliweg“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hochwald unterbreitet dem Regierungsrat die Teiländerung und Ergänzung 2017 des Gestaltungsplanes „Seewenweg/Höfliweg“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Gemeinde Hochwald hat im Jahr 2000 einen Gestaltungsplan für zahlreiche unbebaute Grundstücke im Gebiet Seewenweg/Höfliweg beschlossen und durch den Regierungsrat genehmigen lassen (RRB Nr. 2326 vom 5. Dezember 2000). Der Gestaltungsplan enthält auf einzelnen Parzellen detaillierte Festsetzungen zur Gestaltung und Stellung von Neubauten. Andere Parzellen wurden hingegen nur mit groben Festsetzungen der Baubereiche definiert - verbunden mit der Vorgabe, nach Verstreichen diverser Fristen verbindliche Vorgaben für die Gebäudestellung sowie Grünbereiche festzulegen. Mit einer ersten Änderung des Gestaltungsplanes wurden für die Bebauung oberhalb des Höfliweges neue Baubereiche sowie Heckenflächen definiert (RRB Nr. 2011/1362 vom 20. Juni 2011). Mit einer weiteren Änderung wurden im Jahr 2014 die Etappierungen aufgehoben, ohne bereits verbindliche Vorgaben für Baubereiche und Grünflächen zu definieren (RRB Nr. 2014/1981 vom 18. November 2014). Dies wird mit der vorliegenden Änderung für die Baubereiche 44 bis 46 und 49a/49b nachgeholt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. August 2017 bis 16. September 2017. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Teiländerung und Ergänzung 2017 des Gestaltungsplanes „Seewenweg/Höfliweg“ mit Sonderbauvorschriften am 8. August 2017 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Teiländerung und Ergänzung 2017 des Gestaltungsplanes „Seewenweg/Höfliweg“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Hochwald werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Hochwald hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Teiländerung und Ergänzung 2017 des Gestaltungsplanes „Seewenweg/Höfliweg“ mit Sonderbauvorschriften stehen vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Hochwald hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (LL) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald, mit 1 gen. Plan (später) und mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald

Baukommission Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Hochwald: Genehmigung Teiländerung und Ergänzung 2017 des Gestaltungsplanes „Seewenweg/Höfliweg“ mit Sonderbauvorschriften)